

# Paradigmenwechsel im Meldewesen

Von Prof. Dr. Stephan Seidenspinner und Stefan Weiß

## Die Umsetzung von Basel III in europäisches Recht führt für Finanzinstitute zu veränderten Anforderungen, welche eine Neuausrichtung im Bereich des Meldewesens erfordern.

Die finale Umsetzung von Basel III in europäisches Recht nähert sich in großen Schritten. Die Europäische Kommission hat im Juli 2011 einen Gesetzentwurf bestehend aus zwei separaten Rechtsakten, einer EU-Richtlinie (CRD IV)<sup>1</sup> und einer EU-Verordnung (CRR)<sup>2</sup>, verabschiedet und dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat zur Beratung übermittelt. Das Gesetzgebungsverfahren ist derzeit auf der Zielgeraden. Sowohl aus der CRR als auch der CRD IV resultierende Änderungen sollen ab 2013 zur Anwendung kommen. Die unter dem Begriff „Basel III“ bekannten Themen umfassen schwerpunktmäßig

- die Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Eigenkapitaldefinition zur Sicherstellung einer Verbesserung der Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken sowie einer einheitlicheren und transparenteren Ermittlung,
- eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen resultierend aus der Schaffung zusätzlicher Kapitalpuffer und eines Aufschlags für Forderungen gegenüber anderen großen Finanzinstituten
- die Einführung der neuen Liquiditätskennziffern mit dem Ziel, den Finanzsektor besser auf zukünftige Stresssituationen am Geldmarkt vorzubereiten, sowie
- die Einführung einer Höchstverschuldungsquote, der sog. Leverage Ratio, zur Reaktion auf den Aufbau einer zum Teil hohen bilanziellen und außerbilanziellen Verschuldung, ohne Ausweitung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen.

Mit Umsetzung der „Basel III“-Konzeptionen wird auf europäischer Ebene ein neuer Weg eingeschlagen, der in zweifacher Hinsicht einem Paradigmenwechsel im Aufsichtsrecht gleichkommt:

- Zum einen wird mit der Ausarbeitung der „Basel III“-Konzeption auf europäischer Ebene ein neuer Weg der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Anforderungen eingeschlagen.



Prof. Dr. Stephan Seidenspinner ist Bereichsleiter bei der Success Reply GmbH.



Stefan Weiß ist Bereichsleiter bei der Success Reply GmbH.

<sup>1</sup> „Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates“ (EU-Richtlinie „Capital Requirements Directive (CRD IV)).  
<sup>2</sup> „Verordnung zur Änderung der Eigenkapital- und Kapitaladäquanzrichtlinie“ (2006/48/EG und 2006/49/EG) (EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation“ (CRR)).

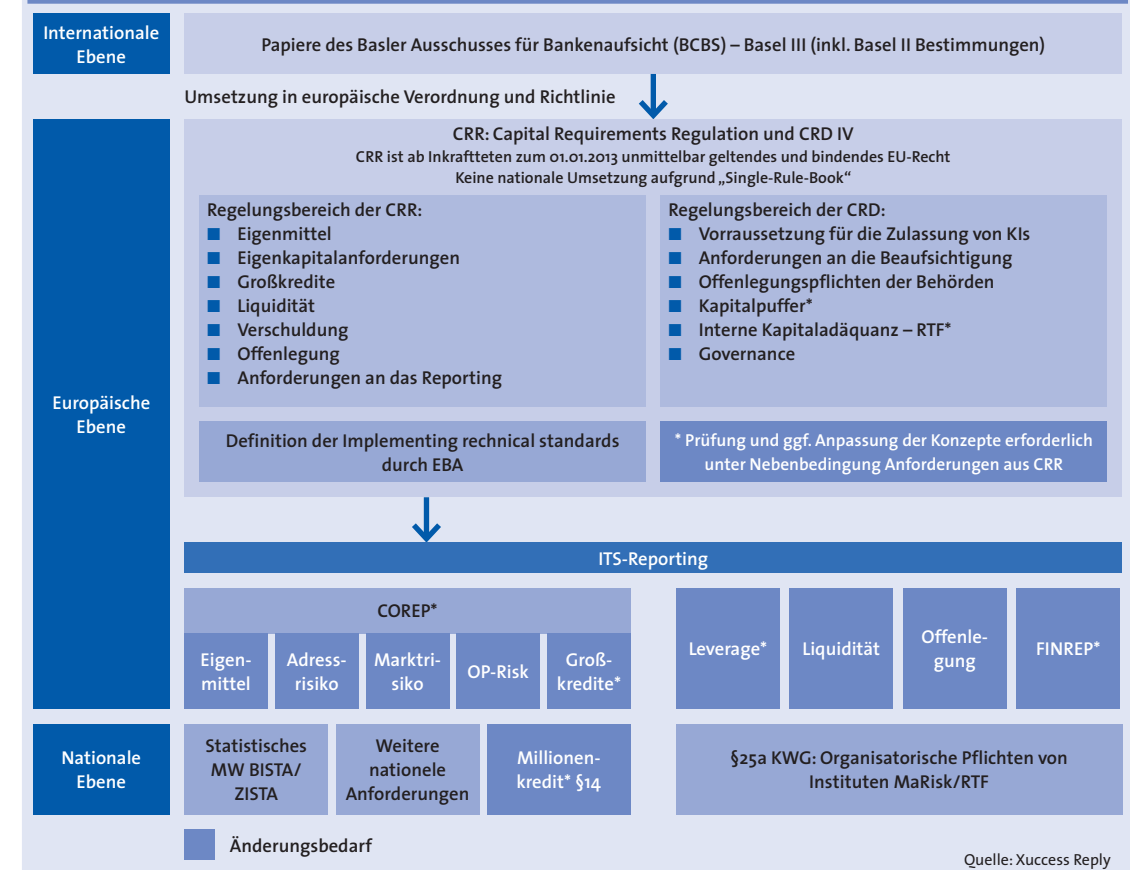
- Zum anderen erzwingen die Neuregelungen innerhalb der Finanzinstitute einen veränderten Umgang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie ein stärker vernetztes Arbeiten.

Auf diese Weise entstehen gerade für das Meldewesen veränderte Anforderungen.

### Wegfall nationaler Gestaltungsspielräume bedingt Änderung der Einflussnahme

Bislang fanden auf europäischer Ebene erstellte Konzeptionen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) in entsprechenden europäischen Richtlinien Berücksichtigung. Diese wurden unter Inanspruchnahme von Wahlrechten jeweils von den einzelnen Mitgliedsländern in nationales Recht umgewandelt. In Deutschland führte dies dazu, dass sich „unterhalb“ des Kreditwesengesetzes (KWG) entsprechende Verordnungen für spezielle Regelungstatbestände entwickelt haben.<sup>3</sup>

Abbildung 1: Neuregelungen aus „Basel III“ und Prinzip des Single-Rule-Book



<sup>3</sup> Dazu sind bspw. die Solvabilitätsverordnung (SolVv) oder die Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) zu zählen.

Die Umsetzung des größten Teils der Anforderungen über eine Verordnung (CRR) bedeutet, dass nationale Gestaltungsspielräume sowie ein zeitintensiver Prozess einer nationalen Umsetzung entfallen: Die CRR wird unmittelbar geltendes und bindendes EU-Recht, welches nach dem sog. „Single-Rule-Book“-Prinzip auch keinen Freiraum mehr für nationale Umsetzungen und länderspezifische Wahlmöglichkeiten lässt. Auch bereits bestehenden länderspezifischen Verordnungen wird damit die Berechtigung entzogen. Der nationale Gesetzgeber als „Filter“ auf dem Weg zur tatsächlichen EU-weiten Harmonisierung des Aufsichtsregimes entfällt somit.

Die Harmonisierung und Zentralisierung des Regelungskpaketes wird durch Stärkung bzw. Betonung der Auslegungshoheit der European Banking Authority (EBA) gesteigert. Die CRR bildet die Grundlage für von der EBA zu erlassende Regulierungs- und Umsetzungsstandards in Form von Durchführungsrechtsakten, den sog. „Implementing Technical Standards“ (ITS), zur Konkretisierung auslegungsbedürftiger Anforderungen der CRR.

**Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflussnahme haben sich verändert.**

Dies bedeutet nicht nur, dass sämtliche etablierten Prozesse, Strukturen und Methoden im Kapital- und Risikomanagement vor dem Hintergrund der Herauslösung von Regelungen z.B. aus SolvV, GroMiKV und KWG sowie dem Wegfall nationaler Wahrrechte überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Vielmehr ändern sich auch Form und Möglichkeiten der Mitwirkung bzw. Einflussnahme auf aktuelle bzw. zukünftige aufsichtsrechtliche Anforderungen. Konsultationen (z.B. der EBA) auf europäischer Ebene sind damit nicht mehr nur eine „Einladung zu fachlichen Diskussion“, sondern die nunmehr entscheidende finale Möglichkeit der Einflussnahme und Mitgestaltung.

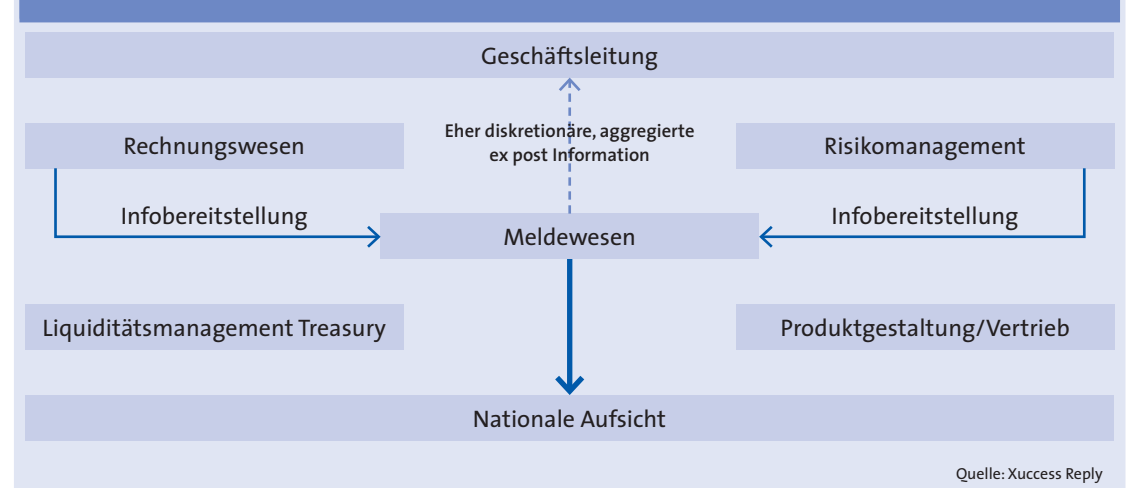
**Veränderungen in der Einbindung des Meldewesens in die Bankenorganisation**

Gespeist mit Daten primär aus dem Rechnungswesen sowie teilweise dem Risikomanagement bzw. -controlling kam dem aufsichtsrechtlichen Meldewesen (zumeist auch als entsprechende organisatorische Einheit) innerhalb von Finanzinstitutionen bislang die Aufgabenstellung zu,

- durch die nationale Aufsicht vorgegebene, innerhalb des Finanzinstitutes an unterschiedlichen Stellen verfügbare Daten zu erheben bzw. zusammenzuführen und
- diese entsprechend der Vorgaben der nationalen Aufsicht primär zur Erfüllung ausschließlich deren aufsichtsrechtlichen Anforderungen in vorgegebenen Meldeformaten aufzubereiten.

Zentraler Adressat des erstellten „Reportings“ ist die nationale Aufsicht und damit im Wesentlichen eine externe Stelle (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Traditionelle Einbindung des Meldewesens in die Organisationsstruktur von Finanzinstituten**



Quelle: Xuccess Reply

Interne Relevanz, insbesondere für die Geschäftsleitung, erhalten die Berichte des aufsichtsrechtlichen Meldewesens bislang primär dann, wenn entsprechende Vorgaben der Aufsicht nicht erfüllt werden können und somit aufsichtsrechtlich bereits ein akuter Handlungsbedarf besteht. Der grundsätzliche ex post-Charakter der Risikoberichterstattung innerhalb von Finanzinstituten wird bspw. auch durch einen Blick in die MaRisk deutlich, in denen in AT 4.3.2 zwar gefordert wird, dass die Geschäftsleitung in angemessenen Abständen über die Risikosituation zu unterrichten ist, aber nur bei Bedarf dabei Handlungsvorschläge zu unterbreiten sind. Eine echte interne Steuerungsfunktion erhielt die Risikoberichterstattung damit nicht.

Gerade aus den erweiterten Anforderungen im Kontext von Basel III wird jedoch deutlich, dass durch die Aufsicht eine Abkehr von der reinen Berichterstattungsfunktion des aufsichtsrechtlichen Meldewesens sowie eine stärkere Ausrichtung auch auf interne Empfängerkreise angestrebt werden. Erkennbar wird dies u.a. dadurch, dass aufsichtsrechtliche Anforderungen zunehmend in der geforderten Erreichung bestimmter Kennzahlenausprägungen operationalisiert werden. Diese Kennzahlen werden damit automatisch auch zu internen Steuerungskennzahlen der Finanzinstitute, womit die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen noch stärker Eingang in die laufenden Geschäftsaktivitäten der Finanzinstitute findet.

Für die Gesamtbanksteuerung bedeutet dies, zunächst sämtliche Akteure bzw. Teileinheiten identifizieren zu müssen, deren Handeln sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausprägung der relevanten Kennzahlen auswirkt. Im Anschluss daran ist durch geeignete Prozesse bzw. eine entsprechende Informationsversorgung si-

**Aufsichtsrechtliche Anforderungen wirken sich zunehmend auf Geschäftsaktivitäten aus.**

herzustellen, dass die identifizierten Teileinheiten über die Auswirkungen ihres Handelns auf entsprechende aufsichtsrechtliche Kennzahlen so zeitnah informiert werden, dass ggf. noch vor einer externen Meldepflicht entsprechende Gegenmaßnahmen durchführbar sind.

Die interne Informationsversorgung setzt dabei voraus, dass betroffene Teileinheiten des Unternehmens Informationen in dem Detaillierungsgrad und der Aufbereitungsform erhalten, die von den betroffenen Akteuren nachvollzogen werden können. Zudem muss eine Detailtiefe erreicht sein, aus der die Teileinheiten in der Lage sind, ggf. einen konkreten Handlungsbedarf ableiten zu können. So ist bspw. für den Geldhandel die Übermittlung der reinen Ausprägung der Liquidity-Coverage-Ratio (LCR) wenig hilfreich. Vielmehr müsste für diesen erkennbar sein, dass z.B. die derzeitige Fristigkeitsstruktur fälliger Termineinlagen dazu führt, dass nur im unzureichenden Ausmaß innerhalb des zu berücksichtigten Zeitrahmens von 30 Tagen Zahlungsmittelzuflüsse angesetzt werden können.

**Es wird ein Planungshorizont von 30 Tagen zur Berechnung der LCR-Kennzahl zu Grunde gelegt.**

Darüber hinaus bedeutet die Zielsetzung eines internen Reportings, eine Entscheidungsgrundlage für zeitnahe Anpassungsmaßnahmen zu liefern, dass die einer externen und internen Berichterstattung zugrunde zu legenden Bezugszeiträume voneinander abweichen können. So wird aufsichtsrechtlich bspw. gefordert, der Berechnung der LCR-Kennzahl ein Zeitfenster bzw. Planungshorizont von 30 Tagen zugrunde zu legen. Zur rechtzeitigen Identifikation von Anpassungsmaßnahmen kann es für das institutsinterne Berichtswesen jedoch sinnvoll sein, eine rollierende Berechnung mehrerer (Plan-)LCR-Kennzahlen<sup>4</sup> vorzunehmen. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen sollten damit explizit in das Unternehmensplanungssystem von Finanzinstituten integriert werden.

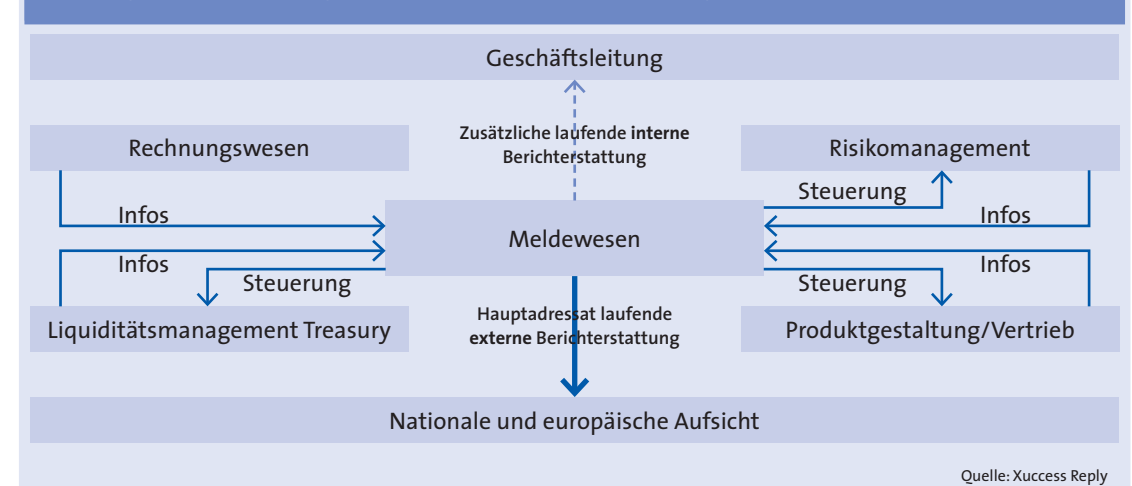
Abbildung 3 zeigt die sich aus dieser Intention ergebende Veränderung der Aufgabenstellung und damit auch der erforderlichen organisatorischen Einbindung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens in Finanzinstitutionen.

Aus der Abbildung wird deutlich, dass es auch weiterhin zentrale Aufgabenstellung des aufsichtsrechtlichen Meldewesens bleibt, als zielgerichtete Sammel- und Aufbereitungsstelle aufsichtsrechtlich relevanter, innerhalb der Finanzinstitute verfügbarer Unternehmensdaten zu agieren.

Das „Sammeln“ der Daten beschränkt sich mit der jeweiligen nationalen Aufsicht jedoch nicht mehr auf die Befriedigung der Bedürfnisse eines zentralen externen Adressaten. Vielmehr ist es zur Erfüllung der ausgeweiteten aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie bereits angesprochen, erforderlich, auch anderen internen Stellen entsprechenden Zugang zu im Meldewesen vorgehaltenen Informationen zu verschaffen.

<sup>4</sup> Also z.B. die Ermittlung einer LCR(1) für  $t=0$  bis  $t=30$ , einer LCR(2) für  $t=31$  bis  $t=60$  usw.

Abbildung 3: Erweitertes Aufgabenfeld des Meldewesens in der Organisationsstruktur von Finanzinstituten



Quelle: Xuccess Reply

Die Datenaufbereitung des Meldewesens muss sich zukünftig folglich auf die Anforderungen eines heterogeneren Adressatenkreises ausrichten. Dabei ist zu beachten, dass sich interne und externe Adressaten hinsichtlich

- der Form der möglichen Datenerhebung
- der Form der erforderlichen Datenübermittlung
- der zielführenden Erhebungs- bzw. „Melde“frequenz
- den benötigten Inhalten und
- dem Aggregationsgrad bzw. der Detailtiefe der Inhalte

deutlich unterscheiden können.

Zudem erhalten die Informationen des Meldewesens zunehmend Planungs- und Steuerungscharakter. Notwendig werden dazu wechselseitige Informationsflüsse, d.h. das Meldewesen verliert aus der Inhouse-Perspektive den Charakter einer reinen Datensammelstelle.

Deutlich wird dies insbesondere auch dadurch, dass neben spezifischen Unternehmensdaten auch das Fachwissen des aufsichtsrechtlichen Meldewesens für andere Unternehmensteilbereiche von Finanzinstituten an Bedeutung gewinnt. Das Meldewesen wird somit zu einem Kompetenzzentrum „Aufsichtsrecht“ bzw. einem „Inhouse Consultant“, der proaktiv auf Basis der vorliegenden Kenntnisse und Informationen eine adäquate Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Konsequenzen in allen Entscheidungsprozessen der Institute unterstützt.

**Meldewesen unterstützt Entscheidungsprozesse.**

In Bezug auf die Umsetzung der neuen Liquiditätsanforderungen bedeutet dies z.B., dass das Meldewesen zum einen seitens des Treasury/Liquiditätsmanage-

ments auf Informationen bzgl. der Existenz bzw. Einteilung von Level 1- und Level 2-Aktiva bzw. deren Fälligkeiten oder externer Ratings angewiesen ist. Umgekehrt kann das Meldewesen aber auch das Treasury/Liquiditätsmanagement dahin gehend beratend unterstützen, in welchem Umfang beispielsweise bei Fälligkeit bestimmter Level 1-Aktiva vor dem Hintergrund der Auswirkung auf relevante Kennzahlen auch ein Reinvestment in ggf. ertragsreichere Level 2-Aktiva darstellbar ist.

Die verstärkte Rolle als Berater wird in der Beziehung des Meldewesens zur Produktgestaltung/Vertrieb deutlich. Hier kommt dem Meldewesen als Know-how-Träger die Rolle zu, bereits zum Zeitpunkt der Produktgestaltung auf mögliche aufsichtsrechtliche Konsequenzen bzw. das Ausmaß einer erforderlichen Eigenkapitalunterlegung hinzuweisen sowie auf eine adäquate Berücksichtigung der damit verbundenen (impliziten) Kosten im Rahmen der Preisgestaltung zu achten. Analoges gilt auch für einen verstärkten Informationsrückfluss aus dem Meldewesen zum Risikomanagement. Hier könnten bspw. Impulse gesetzt werden, in welchem Umfang und in welchen Bereichen durch Anwendung entsprechender Kreditrisikominderungs-techniken sich eine Eigenkapitaloptimierung erzielen ließe.

#### **Meldewesen ist Informationsquelle für die Unternehmensführung.**

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Erkenntnissen bzw. Empfehlungen des Meldewesens zeigt sich die Schwierigkeit, dass das Meldewesen auch als eigene organisatorische Einheit eines Finanzinstituts i.d.R. keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber anderen Unternehmensteileinheiten besitzt. Maßnahmen des Meldewesens müssen sich folglich auf die Ebene der Informationsbereitstellung an relevante Entscheidungsträger im Unternehmen beschränken. Das Meldewesen liefert somit klassische Führungsunterstützung durch adäquate Informationsbereitstellung.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die zielgruppenorientierte Gestaltung entsprechender interner Berichtsformate für das Meldewesen zentrale Bedeutung.

Gerade die im Rahmen von Basel III zu erfüllenden neuen Kennzahlen „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR), Net Stable Funding Ratio (NSFR), Leverage Ratio sowie die Überwachungskennzahlen zur Liquidität stellen das Meldewesen bereits jetzt vor die Aufgabe, einen zunehmenden Informationsbedarf interner Abteilungen befriedigen zu müssen. Bereits jetzt kontinuierlich durchgeführte Proberechnungen sowie die zum 01.01.2013 beginnende Beobachtungsphase erfordern eine zeitnahe Auseinandersetzung mit dieser Aufgabenstellung.

#### **Fazit**

Die Auswirkungen des Basel III Regelwerks betreffen damit nicht nur das Meldewesen, sondern wirken sich auf bestehende Gesamtbanksteuerungskonzepte und sogar Geschäftsmodelle aus. Zum einen wird mit Umsetzung der „Basel III“-Konzeptionen auf europäischer Ebene ein neuer Weg eingeschlagen, der zu einem

Wegfall nationaler Gestaltungsspielräume durch eine Vereinheitlichung aufsichtsrechtlicher Regelungstatbestände führt. Von wesentlich zentralerer Bedeutung für die interne Umsetzung in den jeweiligen Instituten ist jedoch, dass darüber hinaus alle Neuregelungen zur Notwendigkeit eines stärker ex ante ausgerichteten Mitwirkens anstelle eines reinen ex post erfolgenden Berichtens durch das Meldewesen sowie zur Notwendigkeit eines stärker vernetzten Arbeitens von Meldewesen, Rechnungswesen, Risikomanagement/Treasury sowie Produktgestaltung/Vertrieb führen. ■